

SG_GERICHTE AK.2018.436 vom 28. Februar 2019

SG Gerichte, 2019-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_AK.2018.436

FR: SG_GERICHTE AK.2018.436 du 28 février 2019

IT: SG_GERICHTE AK.2018.436 del 28 febbraio 2019

Regeste

Art. 71 StGB (SR 311.0) Ersatzforderungsbeschlagnahme. Für die Ersatzforderung (Art. 71 StGB) gelten die gleichen kumulativ erforderlichen Voraussetzungen wie für die Einziehung (Art. 70 StGB). Massgebend ist, dass sich die Ersatzforderung auf eine (nachgewiesene) Straftat (sog. "Anlasstat") stützt. Bei der Straftat muss es sich um ein tatbestandsmässiges (inkl. subjektivem Tatbestand) und rechtswidriges, nicht unbedingt schuldhaftes Verhalten handeln, wobei hierzu sämtliche strafbaren Handlungen des eidgenössischen Rechts, unabhängig von der Deliktsart, in Frage kommen. Notwendig ist ferner ein Kausalzusammenhang zwischen der Ersatzforderung und dem Delikt, d.h. die Erlangung des Vermögenswertes/Vermögensvorteils beim Täter oder Direktbegünstigten muss als direkte und unmittelbare Folge der Straftat erscheinen (Anlagekammer, 28. Februar 2019, AK.2018.436).

Volltext

St.Gallen Kantonsgericht Strafkammer und Anlagekammer 28.02.2019 AK.2018.436
Saint-Gall Kantonsgericht Strafkammer und Anlagekammer 28.02.2019 AK.2018.436 San
Gallo Kantonsgericht Strafkammer und Anlagekammer 28.02.2019 AK.2018.436

Art. 71 StGB (SR 311.0) Ersatzforderungsbeschlagnahme. Für die Ersatzforderung (Art. 71 StGB) gelten die gleichen kumulativ erforderlichen Voraussetzungen wie für die Einziehung (Art. 70 StGB). Massgebend ist, dass sich die Ersatzforderung auf eine (nachgewiesene) Straftat (sog. "Anlasstat") stützt. Bei der Straftat muss es sich um ein tatbestandsmässiges (inkl. subjektivem Tatbestand) und rechtswidriges, nicht unbedingt schuldhaftes Verhalten handeln, wobei hierzu sämtliche strafbaren Handlungen des eidgenössischen Rechts, unabhängig von der Deliktsart, in Frage kommen. Notwendig ist ferner ein Kausalzusammenhang zwischen der Ersatzforderung und dem Delikt, d.h. die Erlangung des Vermögenswertes/Vermögensvorteils beim Täter oder Direktbegünstigten muss als direkte und unmittelbare Folge der Straftat erscheinen (Anlagekammer, 28. Februar 2019, AK.2018.436).

St.Gallen Kantonsgericht Strafkammer und Anlagekammer Saint-Gall Kantonsgericht
Strafkammer und Anlagekammer San Gallo Kantonsgericht Strafkammer und
Anlagekammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.